



Vereinbarung über die EDV-basierte Übermittlung von Preisinformationen an den O.M.R. OIL MARKET REPORT

Mit der Unterzeichnung erklärt sich

Fa. Musterfirma
Musterstr., Musterstadt
(folgend Informant)

bereit, der Firma

O.M.R. OIL MARKET REPORT e.K.
Hauptstraße 12, 25548 Kellinghusen
(folgend O.M.R.)

Informationen über Abschlüsse gehandelter Mineralölprodukte EDV-basiert zu übermitteln.

1. Erfassungs-/Übermittlungszeiten

Durch die Unterzeichnung dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Informant, **mindestens für die Hauptpreiszentren des O.M.R.** alle Einzelabschlüsse bestehend aus Ein- und Verkäufen (Tages-/Spot-Geschäft) im Mineralöl-Großhandelsmarkt für die unter Punkt 2 genannten Produkte des aktuellen Handelstages in Deutschland, welche bis 17:00 Uhr (MEZ) in seinem EDV-System erfasst wurden, an den O.M.R. zu übermitteln.

Bei der Berechnung volumengewichteter **DurchschnittsInlandsPreise (vDIP)** werden **nur bis 17:00 Uhr (MEZ)** erfasste Daten berücksichtigt, welche bis spätestens 17:30 Uhr (MEZ) EDV-gestützt an den O.M.R. übermittelt wurden.

Eine Übermittlung zusammengefasster Abschlüsse ist nicht zulässig!

2. Produkte

Die Preiserhebungen und Auswertungen erfolgen für die Produkte:

- Heizöl EL 50 ppm (DIN 51603-1)*
- Diesel 10 ppm (DIN EN 590) mit max. 7 Vol % Fettsäuremethylester*
- Superbenzin E5 (DIN EN 228) mit max. 5 Vol % Bio-Ethanol*
- Superbenzin E10 (DIN EN 228) mit max. 10 Vol % Bio-Ethanol*
- Super Plus (ROZ 98) (DIN EN 228)*

*Es handelt sich um Ware, die DIN-gerecht und handelsüblich additiviert ist.



3. Auswahlkriterien an die zu übermittelnden Daten

Um in die endgültigen volumengewichteten Durchschnittspreise (vDIP) einzufließen, müssen die übermittelten Abschlüsse folgende Kriterien erfüllen:

- Es handelt sich um Lieferungen/Abholungen in Deutschland
- Es handelt sich um ~~Handelsgeschäfte fo~~ ~~ex Raffinerie bzw. Lager~~ Ein- oder Verkäufe zur ~~Selbstabholung fca~~¹ Tanklager oder Raffinerie, die im Tages-/Spot-Geschäft geschlossen wurden
- Unter Tages-/Spot-Geschäft werden Neuabschlüsse verstanden, die an dem reportierten Tag erfasst wurden und deren Preis nicht auf Grundlage eines bestehenden Vertrages errechnet wurde (z.B. Formelvertrag)
- Die Abholfrist beginnt und endet in einem Zeitraum ≤ 21 Kalendertage (Kontraktende) nach Vertragsabschluss/Erfassungstag (= Spotgeschäft)
- Das gehandelte Produkt erfüllt die unter Punkt 2 durch die DIN/EN definierte Produktspezifikationen (siehe Punkt 2)

4. Zu übermittelnde Daten des Informanten

Folgende Daten werden für die Ermittlung des mengengewichteten Durchschnittspreises benötigt:

- Zeitpunkt der Erfassung des Abschlusses
- Gehandeltes Produkt
- Gehandelte Menge
- Einheit zur gehandelten Menge (m³ oder Liter)
- Ausgehandelter Preis ~~fo~~ ~~ex für Selbstabholung fca~~¹ Raffinerie oder Tanklager in €/100l
- Art des Abschlusses (Einkauf/Verkauf)
- Postleitzahl des Abholortes (Raffinerie oder Tanklager)
- Referenz zur Identifikation des Abschlusses im Falle einer Prüfung (z.B. Auftragsnummer)
- Abholbeginn und Ende der Abholfrist

Siehe auch „Datenübertragung getätigter Großhandels-Abschlüsse im Tageshandel für Mineralölprodukte an den O.M.R. mittels CSV Datei“.

Bei der Auswahl einer geeigneten Methode zur Übertragung der Dateien vom Informanten zum O.M.R. steht der O.M.R. dem Informant gerne beratend zur Seite. Geeignete Verfahren können unter anderem sein: E-Mail, Up-/Download per SFTP.

Diese können individuell zwischen Informant und O.M.R. vereinbart werden.

¹ FCA Free Carrier = frei Frachtführer (lt. Incoterms 2010 der ICC "International Chamber of Commerce= Internationale Handelskammer").



5. Prüfung von übermittelten Daten durch den O.M.R.

Der O.M.R. behält sich das Recht auf Prüfung von übermittelten Daten ~~bis 3 Monate rückwirkend~~ vor. ~~Die Prüfung kann alle dem O.M.R. übermittelten Daten erfassen, die zum Zeitpunkt des Prüfungsbeginns nicht älter als vier Monate sind.~~

Diese kann erfolgen, weil:

- einzelne von einem Informanten übermittelte Abschlüsse stark von denen anderer Informanten für das gleiche Produkt/Region abweichen
- Informanten in unregelmäßigen Abständen einer Stichprobenprüfung unterzogen werden

Hierfür gewährt der Informant Einsicht in einzelne Abschlüsse, falls Daten durch den O.M.R. oder einen unabhängigen Treuhänder/Prüfer bzw. ein unabhängiges Institut geprüft werden sollen, die sich ggf. über eine übermittelte Kontrakt-Nr. identifizieren lassen.

Nur das aus der Prüfung resultierende Ergebnis darf dem O.M.R. bekannt gegeben werden.

Sollten die übermittelten Daten Abschlüsse enthalten, ~~bei denen offensichtliche Fehleingaben oder Übermittlungsfehler zu erkennen sind welche offensichtlich zum Zwecke der Manipulation der volumengewichteten Durchschnittsinlandspreise (vDIP) getätigt wurden~~, behält der O.M.R. sich vor, diese zu streichen/deaktivieren.

~~Dieses gilt auch für offensichtliche Fehleingaben und Übermittlungsfehler des Informanten.~~

Der betroffene Informant wird ~~umgehend~~ über die Streichung/Deaktivierung informiert und um ~~Überprüfung des~~ betroffenen Abschlusses gebeten. ~~Eine Korrektur durch den Informanten kann bis 18:15 Uhr erfolgen, damit der korrigierte Abschluss wieder aktiviert werden kann und somit in die vDIP-Berechnung einfließt.~~

Um auf verändertes Markt-/Handelsverhalten reagieren zu können, kann es vorkommen, dass der O.M.R. um Einblick in die Geschäfte eines kompletten Tages und nicht nur in die Abschlüsse für den übermittelten Erhebungszeitraum bittet.

Hierfür stellen Informanten Abschlüsse über 17:00 Uhr hinaus bereit.

Alle Informanten werden in unregelmäßigen Abständen einer Stichprobenprüfung unterzogen.



6. Vertraulichkeit / Datenschutz

6.1

Der O.M.R. verpflichtet sich, ~~die~~ **alle** vom Informanten übermittelten Daten vertraulich zu behandeln und vor dem unberechtigten Zugriff Dritter durch technische und ~~oder~~ organisatorische Maßnahmen zu schützen. **Der O.M.R. stellt durch technische und organisatorisch Maßnahmen sicher, dass Daten übermittelnde Informanten keine Möglichkeit erhalten, auf die Daten anderer Informanten während der Übermittlung oder Speicherung beim O.M.R. zuzugreifen. Maßgeblich sind im Übrigen die jeweils einschlägigen deutschen und europäischen Daten- und Geheimnisschutzbestimmungen. Alle vom Informanten übermittelten Daten gelten insbesondere als Geschäftsgeheimnisse im Sinne von §§ 17 ff. UWG sowie im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/943. Dritte in diesem Sinne sind nicht die vom O.M.R. eingesetzten Mitarbeiter und Auftragnehmer, wenn und soweit a) deren Kenntnis für die Durchführung dieses Vertrages zwingend erforderlich ist und b) sie ebenfalls der Geheimhaltungspflicht im hier festgelegten Umfang unterliegen.**

6.2

Die Vertragsparteien verpflichten sich, den Abschluss dieser Vereinbarung gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln. Dritte in diesem Sinne sind nicht Mitarbeiter und verbundene Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff AktG der Vertragsparteien.

7. Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung oder auf den Ablauf eines bestimmten Datums ordentlich gekündigt werden.

Unterzeichnet im Namen der Vertragsparteien:

Für den Informanten

Für den O.M.R

Herr/Frau Mustermann
Geschäftsführer/in

Herr Patrick Kahnau
Assistenz der Geschäftsführung

(Datum, Ort)

(Datum, Ort)